

Merkblatt für Kleinbauten im Außenbereich

I. Natura2000-Gebiete (FFH und/oder Vogelschutzgebiete)

Gerätehütten, Zäune und sonstige Kleinbauten innerhalb von Natura2000-Gebieten (FFH und/oder Vogelschutzgebiete) müssen der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt gemäß § 34 Abs. 6 BNatSchG¹ angezeigt werden: Standort mit Flurstücksnummer, Gemarkung und kurzer Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten sowie der geplanten Bauten.

Dazu eine kurze Begründung (z.B. Unterbringung bestimmter Maschinen und Geräte zur Grundstücks-pflege, die umständlich zu transportieren sind) und nach Möglichkeit Digitalaufnahmen des Standorts und der Umgebung.

Diese Angaben sind für eine rasche Abklärung hilfreich. Bitte möglichst digital an naturschutz@kreis-tuebingen.de schicken. Biotope und geschützte Lebensraumtypen dürfen weder bebaut noch indirekt beeinträchtigt werden. Hintergrund s. <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Natur/Seiten/Natura2000-Karte.aspx>.

Eine Gerätehütte, die unsere Standardvorgaben (<http://www.kreis-tuebingen.de/Lde/307332.html>) einhält und tatsächlich benötigt wird, wäre solange keine Belastung für ein Vogelschutzgebiet oder FFH-Gebiet wie sie faktisch auch als solche genutzt wird - also keine Zäune, Sichtschutzpflanzungen, Terrassen oder sonstige freizeitmäßige Überformung der Landschaft nach sich zieht, die für Gartenhausgebiete typisch sind.

Andernfalls greifen § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (Verschlechterungsverbot) sowie die allgemeinen Erhaltungsziele des § 3 Abs. 1 Satz 1 VSG-VO und gebietsbezogene Erhaltungsziele des § 3 Abs. 1 Satz 2 Anlage 1 VSG-VO. Kartierte FFH-Wiesen (vgl. DOP im Anhang) dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Nur wenn wir erhebliche Beeinträchtigungen iSv § 14 Abs. 1 BNatSchG ausschließen können, entfällt die subsidiäre Genehmigungspflicht nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG.

Sonstige Maßgaben für die Natura2000-verträgliche Grundstücksnutzung:

- Abholzen und Auslichten nur im Zeitraum Oktober – Februar. (Fristenregelung § 39 Abs. 5 BNatSchG).
- Obstbäume stehen lassen bzw. durch Nachpflanzung von Hoch/Mittelstämmen ersetzen.
- Keine standortwidrigen Anpflanzungen mit Rücksicht auf die Schutz- und Entwicklungsziele des Vogelschutz- und FFH-Gebiets.

II. Landschaftsschutzgebiete

Innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LSG) benötigen verfahrensfreie bauliche Anlagen eine Ausnahmeerlaubnis nach der LSG-Verordnung. Zäune, ausgenommen Weidezäune, sind ebenso unzulässig wie im sonstigen Außenbereich. Zur Unterbringung von Kleingeräten genügt in aller Regel eine Gerätebox mit den maximalen Außenmaßen 2 m x 3 m Grundriss und 1,10 m Höhe.

Diese belastet das Landschaftsbild deutlich weniger als eine Hütte. In Relation zur Lage, Topografie und Größe angefragter Grundstücke, zu den vorhandenen Wegen und Transportmöglichkeiten sowie zu den

¹ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 I Nr. 51 Seite 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Ansprüchen Dritter ist im Regelfall eine Gerätekiste zweckmäßig und angemessen – jedenfalls für den typischen Gütesbesitzer.

Der Erlaubnisantrag für eine Gerätekiste (dto. Gerätehütte) ist formlos, mit einer kurzen Begründung und einer Planzeichnung (M 1:10 oder 1:50) an uns richten. Vorzugsweise digital an naturschutz@kreis-tuebingen.de.

Die Planzeichnung zeigt die Kiste im Grundriss und im Profil (Querschnitt), ist in cm vermaßt und erläutert die Konstruktion: bspweise Punktfundamente, Holzständer/schalung, Pultdach etc. Sofern ein Mäher darin Platz finden soll, empfiehlt sich eine Konstruktion, die an der Frontseite geöffnet werden kann und auf einer planbefestigten Fläche (Mineralbeton) aufsetzt.

Vorhandene Hütten und Zäune fallen möglicherweise unter Bestandsschutz, sofern sie vor Inkrafttreten der Landschaftsschutzverordnung bereits existierten oder möglicherweise in den 1960/70iger Jahre genehmigt wurden. Dies wäre im Einzelfall nachzuprüfen, und zwar anhand archivierter Dokumente im Landratsamt bzw. bei der Baurechtsbehörde Rottenburg.

Gegen illegale Hütten und sonstige Kleinbauten innerhalb LSG muss zunächst die Baurechtsbehörde vorgehen – auch wenn diese baurechtlich verfahrensfrei sind: vgl. §§ 50 Abs. 5, 47 Abs. 1 LBO. Soweit die Baurechtsbehörde dies nicht tut und auf baurechtliche Maßnahmen verzichtet, hat die Naturschutzbehörde eine Parallelzuständigkeit.

III. Sonstiger Außenbereich

Abgestellte Wohnwagen, Bauwagen, Gartenhäuser und sonstige Bauwerke, die fest mit dem Erdboden verbunden sind oder durch eigene Schwere darauf ruhen (vgl. § 2 Abs. 1 LBO²), sind ebenso unzulässig wie Einfriedungen und Zäune, die keinem landwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Eine Gerätehütte ist baurechtlich verfahrensfrei, wenn sie den Vorgaben des § 50 Abs. 1 Anhang Nr. 1a) LBO entspricht:

"Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, wenn die Gebäude weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen, im Innenbereich bis 40 m, im Außenbereich bis 20 m³ Brutto-Rauminhalt"

Nach ständiger Rechtsprechung leitet sich daraus ab, dass Gerätehütten – im Unterschied zu einem Gartenhaus – keine Fenster und keine überdachte Veranda haben dürfen. Weitere Merkmale: einfachste Holzständerbauweise, sägeraue Holzverschalung, weder Decke noch Fußboden noch Innenverschalung, Punktfundamente, maximal 20 m³ umbauter Raum (Außenmaße!) etc.

Gegen eine solche Gerätehütte ist nichts einzuwenden, wenn die o.g. Standards eingehalten werden. Wer diese Anforderungen beachtet und den Standort auf bewirtschaftetem Gelände so wählt, dass die Hütte in den vorhandenen Bewuchs (Feldgehölz, Obstbäume etc.) integriert wird, kommt weder mit baurechtlichen noch mit naturschutzrechtlichen Bestimmungen in Konflikt.

Verstöße können ausschließlich im baurechtlichen Verfahren geprüft und geahndet sowie beseitigt werden – keine Parallelzuständigkeit der Naturschutzbehörde.

² Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) idF vom 5. März 2010 (GBl. S. 358)